

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN der tv-works GmbH

1. Geltung

1.1. Die tv-works GmbH – im Folgenden tv-works bezeichnet – beauftragt und bezieht Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von tv-works ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Bestellung / Auftrag

2.1. Verbindliche Bestellungen durch tv-works bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Fax und E-Mail genügt der Schriftform. Weicht die schriftliche Bestellung allenfalls von einer vorigen Anfrage oder unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestellung als vom Lieferanten akzeptiert, wenn dieser nicht binnen 3 Tagen seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Teilt der Lieferant seine Ablehnung mit, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. Stillschweigen des Lieferanten zu einer Bestellung von tv-works gilt nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen als Annahme einer Bestellung.

2.2. Angebote des Lieferanten sind jedenfalls für den Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei tv-works verbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen kostenlos.

2.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung von tv-works an Dritte weiterzugeben. Im Falle einer zulässigen Weitergabe haftet der Lieferant wie für eigenes Verhalten. Die Beauftragung des Dritten erfolgt im Namen und auf Rechnung des Lieferanten.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung

3.1. Die Bestellung umfasst, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen, einschließlich der von tv-works im Einzelfall gewünschten Versicherung.

3.2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes durch tv-works sind durchzuführen und im Honorar inkludiert, sofern dadurch für den Lieferanten kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Künstlerisch oder technisch notwendige Änderungen nach Vertragsabschluss, welche zu Mehrkosten führen, sind tv-works unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von tv-works zu genehmigen.

3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die von tv-works übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der Lieferant hat erkennbare Mängel und Bedenken tv-works unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, bei sämtlichen für die Durchführung des Auftrages verwendeten Beiträgen und Unterlagen (Fotos, Logos, Musik etc) auf eigene Kosten die dazu allenfalls erforderlichen Verwertungsrechte einzuholen oder aber tv-works vorab und schriftlich auf allfällig bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter (Email genügt) hinzuweisen. tv-works haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird tv-works wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Lieferant tv-works schad- und klaglos; der Lieferant hat tv-works sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.5. Drehkassetten sind beschriftet (Titel der Produktion, Datum, Video-Format, Audio-Spur Belegung) und durchnummeriert abzugeben. Sofern nicht abweichendes vereinbart ist, ist jeder Drehkassette eine „Shotlist“ beizulegen. Fertige Beiträge und Filme sind mit einem Log-File und Music-Cue abzugeben. Fertige Sendungen sind mit einem Ablauf als EXCEL-Datei, einem Manuscript mit Timecodes und einer Music Cue abzugeben.

4. Befugnisse

4.1. Der Lieferant garantiert, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how, behördliche Bewilligungen und Zulassungen etc. zu verfügen. Der Lieferant garantiert weiters, gemäß § 38 Abs 1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte – sofern diese nicht einer Verwertungsgesellschaft zukommen, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- und Leistungsschutzrechte zu verfügen.

5. Lieferung / Termine

5.1. Der auf der Bestellung von tv-works vereinbarte Liefertermin ist verbindlich, Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von tv-works. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von tv-works behalten oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten wieder zurückgesendet werden.

5.2. Der Lieferant wird tv-works über allfällige Lieferschwierigkeiten oder Lieferterminverschiebungen in jedem Fall unverzüglich informieren.

5.3. Gerät der Lieferant auch bloß objektiv in Lieferverzug, ist tv-works – unbeschadet sonstiger Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz, etc. – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten. Falls feste Liefertermine vereinbart wurden, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

5.4. Wenn ein Fall höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als 4 Wochen andauert, darf der zum Empfang der Lieferung bzw. der Leistung berechnete Teil den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben und nachzuweisen. Höhere Gewalt entbindet den Lieferanten für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden ist; Liefertermine verlängern sich entsprechend. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare und mit zumutbaren Maßen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Nichteinhalten von Terminen von Vorlieferanten oder Transportunternehmungen ebenso wie Misslingen oder Bruch eines Werkstückes zählen jedenfalls nicht als höhere Gewalt.

5.5. Lieferungen erfolgen – sofern im Einzelfall nicht abweichendes vereinbart wird - an den zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Lieferort, Falls kein Lieferort angegeben ist nach 1140 Wien, Wolfgang Pauli-Gasse 3. Die von tv-works erteilte Transportanweisung ist zwingend einzuhalten.

6. Versand / Verpackung

6.1. Sofern Waren versendet werden, hat der Versand in einer Verpackung zu erfolgen, die geeignet ist, die Ware vor jeder Art von Transportschäden zu schützen. Verpackungskosten fallen für tv-works nicht an. Der Lieferant wird die Liefer- und Verpackungsanweisungen von tv-works genau einhalten.

6.2. Entspricht eine Lieferung nicht den vorgenannten Vorgaben oder sonstigen Liefer- und Verpackungsanweisungen, ist tv-works berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

7. Storno durch tv-works

7.1. tv-works ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Der Lieferant hat ausschließlich Anspruch auf Abgeltung der bis zur Stornierung in Zusammenhang mit den vertragskonform zu erbringenden Leistungen tatsächlich getätigten Aufwendungen. Die Aufwendungen sind vom Lieferanten zu belegen.

7.2. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, welcher Art auch immer, insbesondere Vorhalte- oder Ersatzleistungen sowie entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. tv-works ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht tv-works schuldhaft zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- b) der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.

9. Preise / Rechnungslegung / Zahlung

9.1. Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise gilt als Festpreise, der keiner Erhöhung unterliegen und alle Aufwendungen abgelten, welcher Art auch immer (inkl. Spesen). Unterbreitet der Lieferant Kostenvoranschläge, gilt deren Richtigkeit als garantiert.

9.2. Wetterbedingte Verschiebungen von Drehterminen (Wetterrisiko) oder sonst bedingte Verzögerungen oder Erschwernisse führen zu keinen zusätzlichen Vergütungsansprüchen des Lieferanten, sofern die dadurch bedingten Mehraufwendungen nicht höher als 25% betragen. Bei höheren Mehraufwendungen hat der Lieferant tv-works unverzüglich auf die Mehraufwendungen hinzuweisen und deren Höhe bekannt zu geben. Der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen besteht nur dann, wenn tv-works diese vorab genehmigt.

9.3. Alle Rechnungen sind an den Sitz von tv-works zu senden. Die Rechnung ist entsprechend den jeweils gültigen Rechnungslegungsvorschriften abzufassen und so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung eindeutig vorgenommen werden können.

9.4. Rechnungen werden unbeschadet des Beginnes der Verjährungsfristen erst nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit ordnungsgemäßer (vor allem mangelfreier), vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.

9.5. Rechnungen sind binnen 60 Tagen nach vollständiger Leistung/Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant 3% Skonto. Bei Frühlieferung beginnt die Skontofrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von tv-works als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als einen Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch tv-works als erfolgt.

9.6. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen von tv-works an den Lieferanten entstehen, ist tv-works berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen. Dieses Recht steht tv-works auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen tv-works – auch wenn er der Übertragung zugestimmt hat – zu.

9.7. Werden von tv-works nach Bestellung zusätzliche Leistungen beauftragt oder Änderungswünsche bekannt gegeben, so sind diese nur dann von tv-works zu vergüten, wenn die beauftragten Leistungen oder Änderungswünsche tatsächlich zu einem Mehraufwand führen, der Lieferant vor Ausführung dieser Leistungen auf den Mehraufwand schriftlich hingewiesen und eine entsprechende zusätzliche Vergütung mit tv-works vereinbart hat.

10. Eigentumsrecht und Verwertungsrechte

10.1. Alle Rechte von tv-works an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von tv-works Dritten weder zugänglich gemacht noch an diese weitergegeben noch zu eigenen Zwecken des Lieferanten verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.

10.2. Der Lieferant überträgt tv-works mit Auftragserteilung an allen zur Erfüllung eines Auftrages erstellten Werken, wie Filmwerke, Drehbücher, Treatments, Konzepte etc., sämtliche sowohl zeitlich, sachlich als auch geographisch unbeschränkte, übertragbare und exklusive Verwertungsrechte (Werknutzungsrechte). Zudem geht das alleinige Eigentum an Werkstücken (z.B. Ausgangsmaterial (Bild und Ton), an Negativen, Masterbändern, etc.) auf tv-works über. Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere auch die Nutzung und Verwertung über elektronische Medien (Internet), Medien der Telekommunikation sowie alle sonstigen Medien, seien diese derzeit auch noch nicht bekannt. tv-works ist berechtigt, sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen – auch Ausschnitte in Bild und/oder Ton – nach eigenem Ermessen auf jede beliebige Art uneingeschränkt zu verwenden und zu verwerten, zu ändern, zu bearbeiten, zu ergänzen, zu synchronisieren, zu veräußern, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zur Verfügung zu stellen, zu senden, Dritten daran Lizenzen einzuräumen oder sonst zu nutzen. tv-works ist jedoch nicht zu einer Nutzung oder Verwertung, welcher Art auch immer, verpflichtet.

10.3. tv-works erwirbt das Recht auf Übermittlung offener, zur Bearbeitung geeigneter Daten.

10.4. Der Lieferant erklärt damit einverstanden, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften selbst vorzunehmen. Die damit verbundenen Steuern, Gebühren und Urheberrechtsentgelte (Gebühren für Nutzung lizenzpflichtiger Musik udgl.) gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und tv-works diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen branchenüblichen Standards (einwandfreie Ton- und Bildqualität) entsprechen und die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistungen ohne weiteres sämtliche Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen bzw. eine Nutzung in Österreich sowie in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt, insbesondere öffentlich-rechtlichen Zulassungen, Auflagen und Genehmigungserfordernissen, Kennzeichen- und Etikettierungspflichten usw. entspricht.

11.2. Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom Lieferanten im Sinne einer ausdrücklichen Zusicherung garantiert. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die bestellten Waren CE-zertifiziert sind, eine erstklassige Qualität aufweisen, voll funktionsfähig sind und bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch während der Garantiefrist frei von Mängeln bleiben.

11.3. Der Lieferant garantiert tv-works im Sinne eines selbständigen Garantieverprechens, dass die gelieferte Ware frei von jedweden Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichen oder anderen geistigen Schutzrechten (z.B. Urheber-, Marken-, Muster-, Patentrechte, etc.) beruhen. Der Lieferant hält tv-works bei allfälligen Eingriffen in derartige Rechte Dritter hinsichtlich jeglicher Ansprüche einschließlich Zinsen und Kosten unabhängig von einer Streitverkündung schad- und klaglos.

11.4. Im Fall von auch geringfügigen Mängeln ist tv-works nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Preisminderung oder Verbesserung/Ersatzlieferung zu verlangen oder auf Kosten des Lieferanten die Mängel – auf welche Art auch immer – selbst zu beseitigen. Ein allenfalls vom Lieferanten gewährter Reklamationsrabatt deckt ausschließlich geringfügige Mängel und auch solche nur insoweit, als der aus der Mangelhaftigkeit resultierende Schaden (Behebungsaufwand, Wertminderung, Kosten einer Ersatzbeschaffung etc.) den gewährten Reklamationsrabatt nicht übersteigt. Serienfehler sind in jedem Fall keine geringfügigen Mängel. tv-works ist ungeachtet der Einräumung eines Reklamationsrabattes berechtigt, alle sonstigen Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit geltend zu machen.

11.5. Die Garantzeit beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall 24 Monate ab Übernahme der Ware durch tv-works. Die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant ist daher nicht berechtigt, den Einwand nicht erfolgter, verspäteter oder nicht formgerechter Mängelrüge zu erheben. Rügt tv-works innerhalb der Garantiefrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an tv-works vermutet. tv-works ist berechtigt, Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche aus gerügten Mängeln bis 6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist gerichtlich geltend zu machen. Für Schadenersatzansprüche von tv-works gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Übernahme auch mangelhafter Ware durch tv-works bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Ansprüche, etwa auf Ansprüche aus dieser Garantie, auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

12. Haftung

12.1. Eine Haftung von tv-works sowie von im Auftrag von tv-works tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

13. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

13.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen tv-works aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von tv-works aufzurechnen.

13.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche an tv-works an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

14. Mitteilungen

14.1. Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Übermittlung via Fax oder Email genügt der Schriftform.

14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, tv-works Adressänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des Lieferanten als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Verjährungsfrist

15.1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Pflichten und Verbindlichkeiten wird der Sitz von tv-works in Wolfgang Pauli-Gasse 3 in 1140 Wien vereinbart.

15.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 1010 Wien, Österreich vereinbart. tv-works bleibt jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

15.3. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht.

15.4. Jegliche Ansprüche des Lieferanten sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.